

1450. Wasserversorgung. Am 27. März 1958 ersuchte Dr. E. Strasser, Ingenieurbüro, Zollikon, im Auftrage des Gemeinderates Otelfingen um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 102 500 berechneten Kosten des internen Ausbaues der Wasserversorgung.

Die Gemeinde Otelfingen steht momentan im Begriffe, ihre Wasserversorgung umfassend auszubauen. Dabei sollen Trinkwasserversorgung und Einrichtungen zur Brandbekämpfung, für die bisher zwei separate, zum Teil veraltete Anlagen bestanden, inskünftig aus einem Einheitsnetz beliefert werden. An die Erstellung des Quellwasserpumpwerkes Riedwies oberhalb Otelfingen, die Erweiterung der Reservoirs Ghei und Dänikon, die Ausführung eines Stufenpumpwerkes im Riedholz und einer 1600 m langen Verbindungsleitung \varnothing 150 mm zwischen letzterem und dem Ortsnetz Otelfingen zum Bezug zusätzlichen Grundwassers aus der Gruppenwasserversorgung Furttal hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1179/1956 bei 50 % Gesamtbeitrag eine staatliche Subvention von 22 % zugesichert. Diese Arbeiten stehen vor dem Abschluss.

Gegenstand des vorliegenden Projektes ist ein Teilausbau des Dorfnetzes. Dessen sukzessive Erweiterung zur teilweisen Verbesserung im Dorf und zur Erschliessung neuen Baugebietes ist im Uebersichtsplan bereits angedeutet.

Gemäss § 5 der Verordnung über Wasserversorgungsanlagen vom 14. Dezember 1950 kann an die Erstellung blosser Verteilungen kein Staatsbeitrag ausgerichtet werden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die neuerstellte Zuleitung von Dänikon beim Höfli an eine nur 100 mm weite Leitung des Ortsnetzes angeschlossen werden musste. Zur Verstärkung dieses engen Zwischenstückes ist die Verlegung einer 200 m langen Leitung \varnothing 125 mm vorgesehen. In einem spätern Zeitpunkt soll sodann, den Dorfkern umfahrend, eine zweite Speiseleitung zwischen der Zuleitung von Dänikon und dem bestehenden Netz beim Reservoir Riedwies erstellt werden. Der 70 m lange Strang \varnothing 150 mm beim Schulhaus sowie die ca. 100 m lange Leitung \varnothing 100 mm im Sunnerai sind Teilstücke dieser im Interesse grösserer Sicherheit liegenden zweiten Verbindung. Diese zwei Abschnitte sowie die genannte Verstärkungsleitung beim Höfli im voraussichtlichen Kostenbetrage von insgesamt Fr. 32 000 sind daher grundsätzlich als beitragsberechtigzt anzuerkennen. Die übrigen Ausbauten werden von der Gebäudeversicherung subventioniert.

Die auf Grund der vorläufig auf Fr. 475 000 veranschlagten Bauaufwendungen erneut durchgeführte Betriebskostenberechnung zeigt, dass die Wasserversorgung Otelfingen inskünftig mit einer erheblichen finanziellen Belastung rechnen muss. Jedenfalls scheint es gerechtfertigt, auch den erwähnten internen Teilausbau zusätzlich zu dem von der Gebäudeversicherung zu erwartenden Beitrag staatlich zu subventionieren. Bei dem im laufenden Jahre für Otelfingen massgebenden Steuerdurchschnitt kann aus öffentlicher Hand ein ordentlicher Beitrag von 50 % ausgerichtet werden. Laut § 2,

Absatz 2, des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ist in besonderen Fällen eine Erhöhung dieses Ansatzes um höchstens 10 % vorgesehen. Diese Ausnahmebestimmung kann im vorliegenden Falle nur teilweise angewendet werden. Ein Gesamtbeitrag von 55 % scheint richtig bemessen. Nach Abzug eines Gebäudeversicherungsbeitrages von voraussichtlich 30 % ist demnach noch eine staatliche Subvention von 25 % der anrechenbaren Baukosten in Aussicht zu nehmen. Diese müsste allerdings gekürzt werden, wenn die Steuerverhältnisse in Otelfingen im Jahre der Bauvollendung nur einen kleinern Beitrag erlauben oder dieser zusammen mit andern gesetzlichen Beiträgen die angegebene Grenze übersteigen sollte. Da ausschliesslich der Brandbekämpfung dienende Anlagen, Nebenleitungen, Hausanschlüsse usw. nach Massgabe des zitierten Gesetzes nicht subventioniert werden, wird der Staatsbeitrag voraussichtlich ca. Fr. 8500 betragen.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Otelfingen wird an die anrechenbaren Baukosten des internen Ausbaues der Wasserversorgung (Leitungen beim Höfli, beim Schulhaus und im Sunnerai) ein Staatsbeitrag zugesichert. Die definitive Festsetzung des Beitrages erfolgt nach Vollendung der Leitungen (WVA Nr. 3, Otelfingen).

Massgebende Pläne:

Pläne Nrn. 1—4 laut Inhaltsverzeichnis im Plandossier.

II. Für diese Beitragszusicherung gelten ausser den allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungsanlagen von 1948 noch folgende Bestimmungen:

1. Es bleibt vorbehalten, den Staatsbeitrag nur an eine reduzierte Bausumme auszurichten, falls die Arbeiten unzuweckmässig oder zu nicht konkurrenzfähigen Preisen ausgeführt werden sollten.
2. Für die Kreuzung öffentlicher Gewässer und die Beanspruchung von Staatsstrassengebiet durch den gesamten internen Ausbau sind bei der Baudirektion unter Vorlage von Detailplänen besondere Bewilligungen einzuholen.

III. Das Bauvorhaben unterliegt den Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit. Mit den Bauarbeiten darf erst auf Grund einer bei der Volkswirtschaftsdirektion einzuholenden Bewilligung begonnen werden.

Die Baudirektion wird ermächtigt, die Baufrist auf begründetes Gesuch hin zu verlängern, wenn die Anlage nicht bis 31. Dezember 1960 ausgeführt werden kann. Baubeginn und Bauvollendung sind der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, anzuzeigen.

IV. Dem Gesuch um Ausrichtung des Beitrages sind die mit Belegen ausgewiesene Kostenaufstellung, die Submissionsakten und die Ausführungspläne beizulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Otelfingen, Dr. E. Strasser, Goldhaldenstrasse 63, Zollikon, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, des Innern und der Volkswirtschaft.